

Sicherung und Nachsorge von Deponien und Altablagerungen – rechtliche Rahmenbedingungen und Handlungsspielräume

Carl-Friedrich Keding

*Prokurist der Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH
(bis 31.03.2006 Justitiar der Landesanstalt für Altlastenfreistellung)*

Abfallrechtliche Rahmenbedingungen

Rechtsgrundlagen/Regelwerke: KrW-/AbfG, DepV, AbfAbfV, TA Abfall, TA Siedlungsabfall

Sachlicher Anwendungsbereich: Deponien

Verantwortliche Personen: (letzter und frühere)
Deponiebetreiber

Initiativlast: überwiegend beim Betreiber

Maßnahmen: Deponieabschluss, Rekultivierung, Nachsorge, grundsätzliche Vorgabe fester technischer Anforderungen

Zielniveau: Vorsorge, Verhältnismäßigkeit ist impliziert

Bodenschutz-/ ordnungsrechtliche Rahmenbedingungen

Rechtsgrundlagen: insb. BBodSchG und ergänzendes Landesrecht, BBodSchV, WHG/LWG

Sachlicher Anwendungsbereich: schädliche Bodenveränderungen, Altablagerungen

Verantwortliche Personen: Handlungsstörer, Zustandsstörer, „Bösgläubiger“ Ex-Eigentümer, handels-/ gesellschaftsrechtlicher Durchgriff

Initiativlast: bei der Behörde

Bodenschutz-/ ordnungsrechtliche Rahmenbedingungen

Maßnahmen: Sanierung (d.h. Dekontamination oder Sicherung), nachlaufendes Monitoring, technische Anforderungen sind einzelfallbezogen abzuleiten

Zielniveau: Gefahrenabwehr, schutzgutbezogene Verhältnismäßigkeitsprüfung

Baurechtliche Rahmenbedingungen

Rechtsgrundlage: Landesbauordnungen i.V.m.
Verwertungsanforderungen des Abfallrechts i.V.m.
Vorsorgeanforderungen des Bodenschutzes

Sachlicher Anwendungsbereich: Altablagerungen,
schädliche Bodenveränderungen

Verantwortliche Personen: Bauherr

Maßnahmen: Reduzierung des Gefährdungspotenzials
durch Abdeckung

Baurechtliche Rahmenbedingungen

Zielniveau:

Bodenschutzrecht:

Vorsorge, bei Vorbelastung Gefahrenabwehr,
§ 12 Abs.1 BBodSchV ist zu beachten

Abfallrecht: Vorsorge

Sicherung von Deponien/ Altablagerungen nach Bodenschutzrecht

Abfallrecht und Bodenschutzrecht parallel
anwendbar

Folgen der Anwendung des
Bodenschutzrechts:

weiterer Kreis von Verantwortlichen
niedrigeres Zielniveau

Anwendung des Bodenschutzrechts

Ermessenserwägungen

Wettbewerbsverzerrungen vermeiden

Anwendung des Bodenschutzrechts auf Handlungsstörer / Deponiebetreiber hat häufig abfallwirtschaftlich problematische Reduzierung der Standards zur Folge.

Bodenschutzrecht jedenfalls dann sachgerecht, wenn kein Deponiebetreiber mehr existiert

Belastung öffentlicher Haushalte beachten

Anwendung des Bodenschutzes

Verfahren

Abstimmung der Ermessensentscheidung zum Rechtsrahmen muss u. U. *zwischen verschiedenen Behörden* vorgenommen werden

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung ermöglicht fallangepasste Lösung mit Einbeziehung von Regelungen zur Finanzierung

Technische Anforderungen an die Deponiesicherung

Diskussionspunkte

*„Abstrakte“/“konkrete“
Betrachtungsweise?*

*Zielniveau Vorsorge oder
Gefahrenabwehr?*

§ 12 DepV

Regelungsansatz

„abstrakt“

„vorsorgeorientiert“

Technische Anforderungen an die Deponiesicherung nach DepV

Ausnahme 1: Anhang 1 Nr. 2 DepV,
Einleitungssatz

*gleichwertige Systemkomponenten oder
gleichwertige Kombination von
Systemkomponenten*

ebenfalls vorsorgeorientiert

Anhang 1 Nr. 2 DepV, Einleitungssatz

Gestufte Prüfungsmaßstäbe

Gleichwertigkeitsnachweis (systembezogen,
betr. Dichtungswirkung und
Langzeitbeständigkeit)

Standortgebundener Wirksamkeitsnachweis
(erhöhte Anforderungen an Darlegung)

Technische Anforderungen an die Deponiesicherung nach DepV

Ausnahme 2: § 14 Abs. 6 DepV

Ziel: Schaffung von „Erleichterungen für eine zeitlich vorgezogene Stilllegung von Deponien“

Daher muss die *Ablagerungsphase auf der ganzen Deponie bis 15.07.2005 beendet* worden sein (Wortlaut!)

§14 Abs. 6 DepV

Spannungsverhältnis:

- *Erleichterte Anforderungen* beabsichtigt
- *Wohl der Allgemeinheit*, gemessen an den mit den Anforderungen der Verordnung und denen der Abfallablagerungsverordnung zu erreichenden Zielen eines dauerhaften Schutzes der Umwelt, insbesondere des Grundwassers, soll nicht beeinträchtigt werden

§14 Abs. 6 DepV

Konkrete Betrachtungsweise!

Aspekt der Nachhaltigkeit (Dauerhaftigkeit, vgl. § 13 Abs. 5 DepV) ist zu berücksichtigen.

Fraglich, ob gleichwertige Systemkomponenten oder gleichwertige Kombination von Systemkomponenten gefordert werden können.

§14 Abs. 6 DepV

Vorsorge- oder Gefahrenabwehrorientierung?

Nachweis der Vereinbarkeit mit Wohl der
Allgemeinheit ist vom Betreiber zu führen

Ermessensregelung

Behörde hat einen gerichtlich nur eingeschränkt
überprüfbaren Entscheidungsspielraum

dies betrifft insbesondere die Beurteilung der
Leistungsfähigkeit der vorgesehenen
Maßnahmen (Prognoseentscheidung!).

Abfallwirtschaftliche Schlussbetrachtung

Zu unterscheiden:

*abfallwirtschaftlich abgeschlossene
Sachverhalte*

*abfallwirtschaftlich nicht abgeschlossene
Fälle*

Abgeschlossene Sachverhalte:

Ablagerungsbetrieb ist beendet, Betreiber ist nicht mehr am Markt tätig

im Regelfall Finanzierung durch öffentliche Hand

ggf. nach Insolvenz des Betreibers

In diesen Fällen sind die Sanierungsstandards nicht wettbewerbsrelevant

Fiskalische Gründe sprechen daher für Ausnutzung der Spielräume.

Nicht abgeschlossene Sachverhalte

Betreiber soll Schließungskosten mit Deponiebetrieb erwirtschaften

Grundsätzliche abfallrechtliche Vorgabe
„Vorsorge“/„abstrakt“, Ausnahme § 14 Abs. 6
DepV

Abweichungen wären wettbewerblich
problematisch

Folgen hoher Standards und hoher Kosten
potentiell problematisch

Schaffung von Anreizen zur Abfallvermeidung?

Oder nur hohe Kosten ohne konkreten Umweltnutzen?